



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0036 - 0039, DOK 401.8/017-BSG

Zur Anwendung von § 56 SGB I (Sonderrechtsnachfolge) i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X - BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 1 RA 53/82

Zur Anwendung von § 56 SGB I (Sonderrechtsnachfolge) i.V.m. § 44 Abs. 1 SGB X;

hier: BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 1 RA 53/82 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 11.08.1983 - 1 RA 53/82 - folgendes entschieden:

Ist nach dem Tode des Rentenberechtigten auf den Antrag eines Familienangehörigen i.S. von § 56 Abs. 1 SGB I (Sonderrechtsnachfolger) vom Rentenversicherungsträger in einem Verfahren nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ein dem Berechtigten erteilter rechtswidriger nicht begünstigender Rentenbescheid "mit Wirkung für die Vergangenheit" zurückzunehmen, so galt i.S. von § 59 Satz 2 SGB I z.Zt. von dessen Tod "ein Verwaltungsverfahren" als "anhängig" gewesen.

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum o.g. BSG-Urteil:

Streitig ist die Neufeststellung einer versicherten Rente nach dem Tode des Versicherten. Die Klägerin ist die Witwe des am 30.11.1978 verstorbenen Versicherten L. Ihm hatte die Beklagte (BfA) seit 1966 Rente wegen BU und seit 1969 Altersruhegeld aus der RV gewährt. Im Jahre 1979 wies die Klägerin die Beklagte daraufhin, daß die BU ihres Mannes nicht erst im Februar 1966, sondern bereits 1954 eingetreten sei und deshalb Zurechnungszeiten zu berücksichtigen seien. Mit dem streitigen Bescheid vom 26.09.1979 lehnte dies die Beklagte ab, die Ansprüche des Versicherten seien mit seinem Tod erloschen; die Klägerin könne als Rechtsnachfolgerin nicht deren Neufeststellung beantragen. Mit obigem Urteil hat das BSG die Sache zu neuer Verhandlungsentscheidung an das LSG zurückverwiesen. Das nach § 79 AVG eingeleitete Verfahren zur Überprüfung der dem verstorbenen Versicherten und Ehemann der Klägerin erteilten Rentenbescheide seien nach § 44 Abs. 1 SGB X zu Ende zu führen (vgl. Beschluß des Großen Senats des BSG vom 15.12.1982 - GS 2/80 - s. dazu VB 42/83). Das LSG habe deshalb die nach dieser Vorschrift erforderlichen Feststellungen zu treffen. Da nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X unrichtige nichtbegünstigende Rentenbescheide "mit Wirkung für die Vergangenheit" zurückzunehmen seien und so eine "Wiederaufnahme und Fortsetzung" des ursprünglichen Rentenverfahrens bewirkt werde, gelte i.S. von § 59 Satz 2 SGB I ein Verwaltungsverfahren schon im Zeitpunkt des Todes des Versicherten als anhängig gewesen. Ob für Rechtsnachfolger nach dem Erbrecht des BGB etwas anderes gelten könne, bleibe offen. Auf die zu Lasten der Erben bevorzugten Sonderrechtsnachfolger (Familienangehörige) i.S. von § 56 Abs. 1 SGB I könne dies nicht zutreffen, sie seien schon zu Lebzeiten des Versicherten durch die Nichtzahlung ggf. zustehender laufender Geldleistungen

"mitbetroffen".